

11.10.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5146 vom 15. September 2016  
des Abgeordneten Gregor Golland CDU  
Drucksache 16/12966

### **Erfassung von legalen und illegalen Schusswaffen bei Einsätzen der Polizei NRW**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Besonders heikle Einsätze hat die Polizei in Nordrhein-Westfalen immer dann, wenn Täter oder Tatverdächtige im Besitz von Schusswaffen sind. Dabei sind längst nicht alle diese Schusswaffen registriert, der Schwarzmarkt floriert.

Eine Verschärfung des Waffenrechtes würde aber zu Lasten von legalen Waffenbesitzern wie Sportschützen und Jägern gehen. Stattdessen muss der illegale Waffenhandel stärker bekämpft werden.

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 5146 mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

#### **1. *Wie viele Taten mit Schusswaffen wurden von 2010 bis heute in NRW erfasst? (Bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)***

Datenquelle ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die PKS erfasst das Mitführen und Schießen mit einer Schusswaffe, soweit es sich bei dieser um eine Schusswaffe gemäß § 1 Waffengesetz handelt und damit eine Straftat begangen wurde. Die folgende Tabelle stellt dazu die Anzahl der Fälle für den nachgefragten Zeitraum dar.

Datum des Originals: 10.10.2016/Ausgegeben: 14.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
2010	4.002
2011	4.156
2012	3.759
2013	3.451
2014	3.409
2015	3.357

- 2. Wird bei der Erfassung geprüft, ob die Schusswaffen legal oder illegal sind?**
- 3. Wenn ja: Wie viele legale, wie viele illegale Schusswaffen wurden in NRW erfasst? (Bitte von 2010 bis heute für jedes Jahr einzeln angeben.)**
- 4. Wenn nein: Warum nicht?**
- 5. Wie lautet jeweils die Definition für legale bzw. illegale Waffen? (bitte aktuellste Vorschriften für NRW beifügen.)**

Das Waffengesetz unterscheidet nicht zwischen „legalen“ und „illegalen“ Waffen. § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz definiert verbotene, erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Waffen und den Umgang mit diesen. Insofern sieht die PKS keine Erfassung „legaler“ bzw. „illegaler“ Waffen vor. Die Polizei überprüft sowohl Herkunft der Waffe als auch die Berechtigungen beteiligter Personen in entsprechenden Ermittlungsverfahren.